

federführendes Amt:	Dezernat II
Antragssteller:	Dezernat II
Datum:	08.07.2022

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Bemerkungen</b>
Ausschuss für Bauen, Ordnung und Umwelt	14.09.2022	
Kreisausschuss	21.09.2022	
Kreistag	05.10.2022	

**Betreff:****Beratung und Beschlussfassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst, Brand- u. Katastrophenschutz****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz zwischen der Stadt Frankfurt (Oder), dem Landkreis Oder-Spree und dem Landkreis Märkisch-Oderland ab dem 01.01.2023 bis zum 31.12.2024.

**Sachdarstellung:**

Entsprechend § 10 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) richten die kreisfreien Städte und die Landkreise Feuerwehr-, Rettungs- und Katastrophenschutzleitstellen ein. Diese sollen als integrierte Leitstellen betrieben werden. Zu Verbesserung der technischen Ausstattung und Optimierung der Wirtschaftlichkeit sollen diese durch die kreisfreien Städte und Landkreise zu unterhaltenden Leitstellen als Regionalleitstellen gemeinsam betrieben werden. Mit der Verordnung über die Bildung von Regionalleitstellen für den Brandschutz, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz im Land Brandenburg (Regionalleitstellenverordnung – RLSV) vom 16.05.2007 wurden diese integrierten Leitstellen zu Regionalleitstellen zusammengefasst. Entsprechend der örtlichen Zuständigkeit nach § 2 selbiger Verordnung umfasst die Regionalleitstelle mit dem Standort in Frankfurt (Oder) die Bereiche der Stadt Frankfurt (Oder), des Landkreises Oder-Spree und des Landkreises Märkisch-Oderland. Die Zusammenarbeit der 3 Bereiche wurde mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Errichtung und zum Betrieb der Regionalleitstelle vom 30. Mai 2007 vereinbart.

Diese Vereinbarung wurde durch den Landkreis Märkisch-Oderland fristgemäß zum 31.12.2022 gekündigt, sodass aufgrund der rechtlichen Bedingungen zum gemeinsamen Betrieb eine neue Art und Form der Zusammenarbeit gefunden werden musste. Die 3 Vereinbarungspartner waren sich von Beginn an einig, dass die Zusammenarbeit auch nach dem 31.12.2022 in der gemeinsamen Regionalleitstelle fortgeführt werden soll, wobei keine Einigkeit darin bestand, in welcher Art und Form der Zusammenarbeit dies erfolgen kann.

In der Arbeitsgruppe der Regionalleitstelle wurde daher beschlossen, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die eine zukünftige Zusammenarbeit in den möglichen Formen beleuchtet und im Ergebnis die Zusammenarbeit ab dem 01.01.2023 regeln sollte. Diese Arbeitsgruppe kam auch unter Hinzuziehung des Ministeriums des Innern und Kommunales zu mehreren Beratungen zusammen und formulierte eine neue, unter den 3 Vereinbarungspartnern und dem Ministerium des Innern abgestimmte, öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die für den Zeitraum von 2 Jahren gelten soll. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde nunmehr verstärkt das partnerschaftliche und gemeinsame Betreiben der Regionalleitstelle herausgehoben und entsprechende Beteiligungsgremien, die ein abgestimmtes Wirken erzielen sollen, formuliert. So werden die Belange der Regionalleitstelle in den fachlichen Fragen zukünftig in einer fachlich besetzten Arbeitsgruppe besprochen und der Beirat der Regionalleitstelle neu definiert. Die Regelungen zur Ausstattung wurden, auch im Ergebnis der Erfahrungen in den zurückliegenden Jahren, klarer definiert.

Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, die Laufzeit dieser Vereinbarung zu nutzen, um die Art und Form der Zusammenarbeit neu aufzulegen und dann ab dem 01.01.2025 in einer geänderten Form darzustellen. Hierzu soll auch weiterhin ein Arbeitsgremium alle notwendigen Aspekte beleuchten und bis zum 31.12.2023 alle Ergebnisse darstellen. Hierbei sollen vor allem

- die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit der unterschiedlichen Arten der Zusammenarbeit (Beauftragung, Übertragung) und der unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit (Eigenbetrieb, Zweckverband, gemeinsame gGmbH) und
- die Änderung der Kostenverteilungsregelung einschließlich eines künftigen Investitionszuschusses der Vereinbarungsparteien

eine wesentliche Rolle spielen. Bis zur Klärung der neuen Kostenverteilungsregel bleibt der Verteilungsschlüssel entsprechend der Vereinbarung von 2007 bestehen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

.....  
Landrat / Dezernent

#### **Anlagen:**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz